



Gemeinde Bad Zwesten
Kerngemeinde Bad Zwesten

Bebauungsplan Nr. 3b
„An der Hardt, 2. Änderung und Erweiterung“

und

FNP-Änderung im Bereich
„An der Hardt, 2. Änderung und Erweiterung“

Teil B:	Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB
----------------	--

Anlage 1:
Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"

Juli 2025

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1	Aufgabenstellung, Lagebeschreibung	1
2	Ergebnisse	3
2.1	Realnutzung und Biotop	3
2.2	Strukturdiagnose	6
2.3	Tierarten	7
2.4	Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang	11
3	Biotopschutz	12
4	Artenschutz	12
4.1	Artenschutzrechtlicher Rahmen	12
4.2	Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken	13

Anhänge

Karte I: Lageplan zur Biotop- und Realnutzung (1:1.000)

Karte II: Förderungsmaßnahme Feldlerche (1:1.250)

Karte III: Förderungsmaßnahme Stieglitz (1:750)

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken soll am nordöstlichen Siedlungsrand von Bad Zwesten ein neues Wohngebiet entwickelt werden. Östlich schließt sich ein ausgedehntes Neubaugebiet an, westlich befinden sich jenseits der *Hardtstraße* die Hardtwaldkliniken I und II sowie der ausgedehnte Kurpark von Bad Zwesten.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Bauleitplanung ein „allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Einfamilien- und Doppelhäusern zu entwickeln. Das Gesamtgebiet wird dabei in drei Bauabschnitte unterteilt - im Rahmen der Erschließung kann man somit bedarfsorientiert auf die örtliche Nachfrage reagieren. Das Neubaugebiet wird in erster Linie durch eine Anbindung an die *Hardtstraße* im Südwesten erschlossen, im östlichen Abschnitt des Plangebiets erfolgt die Erschließung der Bauflächen auch über die *Heinrich-Heine-Straße*. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besitzt eine Fläche von rund 4,9 ha.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzarbeiten. Im vorliegenden Fall sind die Grundlagen für den naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleich nach § 1a BauGB zu ermitteln und es ist zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotop- und Gebietsschutz einer Planumsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4).

Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

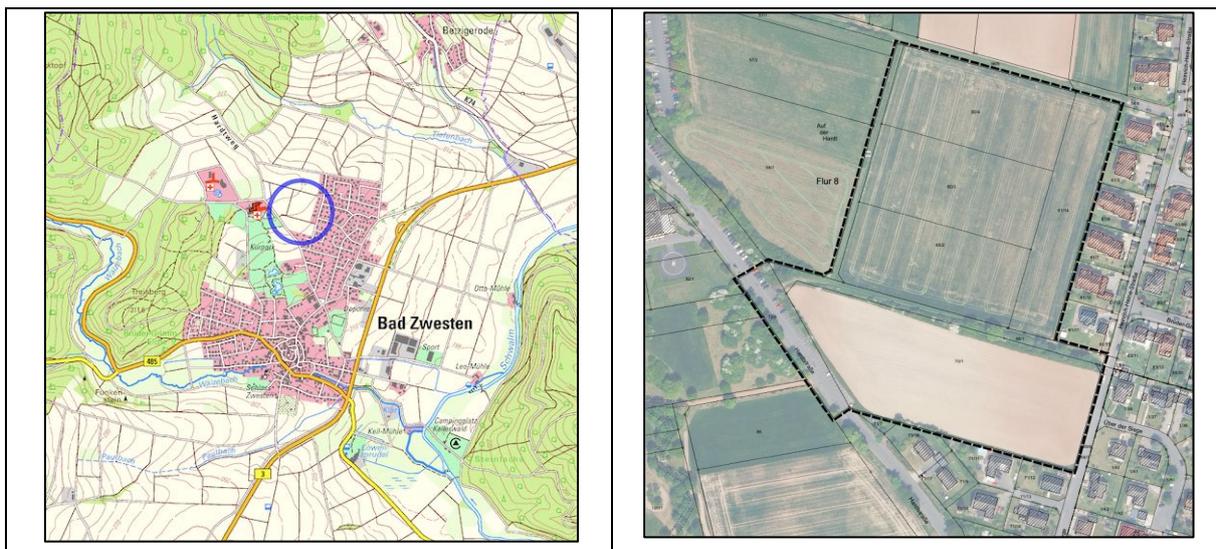


Abbildung 1: Plangebiet im Norden Bad Zwestens, Lageübersicht in DTK25 und Luftbild (HVBG)

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Standortangaben und Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit des *Westhessischen Berg- und Senkenlands* innerhalb der *Ostwaldecker Randsenken* und wird hier randlich zum *Löwensteiner Grund* gezählt - eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Beckenlage entlang des *Schwalm-Tals*.

Geologisch liegt die Fläche im Mittleren Buntsandstein: Hier finden sich Sandsteine, z.T. mit Geröllen und Ton-Schluffstein durchsetzt (*Geologieviewer Hessen*). In der West-Hälfte haben sich aus lösslehmarmen Solifluktionsdecken Braunerden und Regosole gebildet, in der Ost-Hälfte aus lösslehmreicheren Substraten eher Pseudogleye mit Braunerde-Pseudogleyen (*Bodenviewer Hessen*).

Klimatisch liegt das Untersuchungsgebiet in der Übergangszone vom atlantischen zum kontinentalen Klima. Die regionale Lage ist geprägt durch die Lee-Lage zum Rheinischen Schiefergebirge in Verbindung mit der in Mitteleuropa vorherrschenden Westwinddrift. Das Lokalklima wird stärker von den etwas rauerer Lagen der angrenzenden Kellerwald-Höhen bestimmt.

Erhebungsmethode

Die Kartierung der **Realnutzung und der Biotopausstattung** des Untersuchungsgebiets erfolgte Anfang Juni 2023. Die Differenzierung und Bewertung der vorgefundenen Vegetationsflächen erfolgt anhand der Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie der Artenausstattung. Die Zuordnung der Kartiereinheiten basiert auf Anlage 3 der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand 11/2018). Die Nomenklatur der Pflanzennamen richtet sich nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Hessens (HLNUG 2019). Als Grundlage einer Einschätzung hinsichtlich des gesetzlichen Biotopschutzes oder einer Zugehörigkeit zu einem Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie dient die im Rahmen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) verwendete Kartiereinheitenbeschreibung von Frahm-Jaundes et al. (2022, ergänzt 2025).

Eine Erfassung von Strukturen, die als dauerhaft nutzbare **Brut- und Ruhestätten** einschlägiger Artengruppen in Betracht kommen, erfolgte ab März 2024. Der tatsächliche Nutzungsstatus wurde durch Sichtkontrolle und fachliche Einschätzung ermittelt. Verdeckte Hohlräume wären verdachtsweise endoskopierbar gewesen.

Erfassungen der **Tierwelt** wurden an 7 Terminen, bei günstigen Jahres- und Tageszeiten sowie günstigen bis akzeptablen Witterungsbedingungen, zwischen März 2024 und Ende Juli 2024 durchgeführt. Gruppen- und artbezogen wurde folgende Erhebungsmethoden angewandt:

Erfassung der **Vogelarten** durch Fernglasbeobachtung und Verhör nach den Art-Erfassungshinweisen von Südbeck et al. „Methodenstandards ...“ (2005). Ergänzend wurde an zwei Terminen ein Bird-Watcher zur automatisierten Vogelerfassung eingesetzt². Zwei Abendkontrollen mit Klangattrappe³ dienten der Ermittlung von Rebhuhn-Revierbildungen. Dabei wurden Gunststrukturen unterstützend mit Nachtsichtoptik⁴ abgesehen.

Indizien für **Bilchbesiedelungen** wurden anhand von Fraßspuren an Fruchtkernen und Zweigen, die Kobelnachsuche, sowie durch das Ausbringen von 11 Tubes im Bereich des südwestlich liegenden Feldgehölzes, die im Rahmen der Begehungen kontrolliert wurden ermittelt.

² Automatisierte Vogelerfassung: Zweikanaliger: Wildlife Acoustics Audiorecorder SM4. Aufnahmeeinstellungen mit SM4 Configurator. Einstellungen Stereo, 16,00 dB Gain, 26 dB Preamp, 220 Hz High-pass filter, 48000 Hz Sample Rate, 1 h max. Aufnahmelänge. Auswertungsprogramm BirdNET bereitgestellt von der TU Chemnitz (Stefan Kahl, Connor M. Wood, Maximilian Eibl, Holger Klinck „Birdnet, A deep learning solution for avian diversity monitoring“ Ecological Informatics, Volume 61, 2021). Auswertungsplattform Mac OS 14.6.1. Artfilter ≥ 90%. Nachprüfung der Originalaufzeichnung mit Kaleidoscope Lite der Wildlife Acoustics.

³ Klangattrappe zur Vogelerfassung; Quellenauswahl v.a. aus der NABU-Vogelstimmen-app sowie dem Akustik-Signal aus KOSMOS "Was fliegt denn da?". Die Ruffolgen wurden auf iPhone übertragen und mit Externlautsprecher (JBL 5W, 100 Hz-20 kHz) an günstigen Stellen mehrfach abgespielt. In den Folgepausen wurde auf Lautäußerungen geachtet.

⁴ Nachtsicht-Vorsatzgerät Sytong HT 660 german edition, bis vierfache Vergrößerung, mit fokussierbarem IR-Adapter.

Zur Erfassung von **Reptilien** wurden drei künstliche Verstecke (Gummigranulatmatten, 1 qm) im südexponierten Saum des zentralen Grünstreifens (siehe Plandarstellung) ausgebracht. Die Gunststrukturen wurden bei den Folgebegehungen von der Besonnungsseite her beobachtet und nach Eignung auch angehoben. Weiterhin wurden hier thermophile Großinsekten mittels Sichtbeobachtung erfasst. Vertiefend wäre ein Nachweis mittels Kescherfang möglich gewesen.

Zur Indikation der Bedeutung für **Fledermäuse** wurden Aktivitätserfassungen mit Schwerpunkt auf der Haupt-Wochenstubezeit durchgeführt. Zum Einsatz kamen vier Batcorder der ecoobs GmbH (Einstellung ohne Zeitlimitierung, -36 db posttrigger 400 ms). Ausgewertet wurden die Daten mit der Erfassungs- und Verwaltungssoftware der EcoObs GmbH bcAdmin 4 (Version 1.1.11), batIdent (Version 1.5), Nachprüfungen erfolgten mit bcAnalyze 4pro standalone (Version 1.1.7).

Beobachtungstermine 2024:

11. März	18.30 – 19.00 Uhr	wechselhaft, 7-6 °C, 0 Bft.
21. März	18.30 – 19.30 Uhr	heiter-wolkig, 12 °C, 2 Bft.
7. April	07.00 – 08.30 Uhr	sonnig, 14-17 °C, 0-1 Bft.
5. Mai	16.00 – 18.00 Uhr	teilsonnig, 19 °C, 2 Bft.
8. Mai	07.00 – 08.30 Uhr	sonnig, 19 °C, 1 Bft.
6. Juli	07.00 – 08.30 Uhr	heiter, 14°C, 0 Bft
31. Juli	14:00 – 15:30 Uhr	heiter, 26° C, 0 Bft

Automatisierte Erfassung Vogelwelt

- 08.05.2024 08.00 bis 08.45
- 31.07.2024 14.20 bis 15.50

Automatisierte Erfassung Fledermäuse

- 05 – 07.05.2024 21.30 bis 13.30 4 Batdetectoren
- 31.7. - 02.08.2024 21.40 bis 05.30 4 Batdetectoren

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotop

Das leicht nach Südosten einfallende Gelände westlich des Siedlungsgebiets von Bad Zwesten wird von der ackerbaulichen Nutzung geprägt und gelegentlich von Feldgehölzreihen gegliedert. Das Plangebiet selbst schließt östlich an ein Neubaugebiet und westlich an die Hardtwaldkliniken I und II mit Kurpark an. Nach Norden setzt sich die intensive Ackernutzung der eigentlichen Planfläche fort.

Die überplante Ackerflur schließt unmittelbar an von Säumen und Gebüsch bewachsene Böschung an. Diese wird von den heimischen Gehölzen (Typ-Nr. 02.200) Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) bewachsen. Der Unterwuchs sowie die freiliegenden Säume (Typ-Nr. 09.151) werden von stickstoffliebenden Ruderalarten geprägt.

Hier wachsen Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*).

Die Ackerschläge werden von bewachsenen Feldwegen (Typ-Nr. 10.610), samt ihrer Säume (Typ-Nr. 09.151), und einer von Gebüsch geprägten Gehölzreihe (Typ-Nr. 02.200) gegliedert. Die Feldwege beherbergen Arten der Tritrasengesellschaften. Auf den vorwiegend obergrasreichen und blüharmen Säumen treten überwiegend anspruchslose Ruderal- und Grünlandarten hinzu.

Arten Feldwege: Weidelgras (*Lolium perenne*), Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Taraxacum*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) und Breit-Wegerich (*Plantago major*).

Arten Säume: Faden-Klee (*Trifolium dubium*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Kornblume (*Cyanus segetum*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Rainkohl (*Lapsana communis*), Persischer und Acker-Ehrenpreis (*Veronica persica*), Natternkopf (*Echium vulgare*) und Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*).

Das Gehölz wird von einigen Überhältern (Typ-Nr. 04.110, Stiel-Eiche, Birne, Kirsche) strukturiert, wird aber insgesamt von strauchigen Arten bestimmt. Hier wachsen flurtypische Arten wie Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Die Ackerschläge selbst unterliegen der intensiven Nutzung (Typ-Nr. 11.191). Arten der Segetalflora kragen nur gelegentlich von den Wegsäumen in die Ackerflur ein. Wertgebende Arten sind Kornblume (*Cyanus segetum*) und Roggen-Trespe (*Bromus secalinus*). Weiterhin kommen Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) vor.

Benachbarte Flächen:

- Nachbarbiotope

Östlich und südlich grenzen Hausgärten (Typ-Nr. 11.221) der Neubausiedlung an. Südwestlich verläuft in nordwestliche Richtung die asphaltierte Hardtstraße (Typ-Nr. 09.151) mit dem dahinterliegenden Kurpark (Typ-Nr. 11.231). Südlich des Parks befindet sich eine mäßig intensiv bewirtschaftete Mähwiese (Typ-Nr. 06.340).

Invasive Pflanzenarten⁵:

Im Geltungsbereich des Planungsgebiets wurden keine invasiven Pflanzenarten nachgewiesen.

⁵ <https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html> (abgerufen 26.06.2025)

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Südlicher Ackerschlag mit Blick auf die Klinik und den gliedernden Gehölzstreifen, Blick-RI NW (06/2023)



Abbildung 3: Südlicher Ackerschlag, Blick-RI NO (06/2023)



Abbildung 4: Nördlicher Ackerschlag, Blick-RI SW (06/2023)



Abbildung 5: Umsäumter Feldweg, Blick-RI O (06/2023)

Bestandsbeurteilung:

Die im Geltungsbereich vorkommenden Ackerschläge unterliegen einem intensiven Nutzungsdruck. Wertgebende Arten wurden im Erfassungsjahr nur geringfügig beobachtet und beschränkten sich auf die Randbereiche. Den Äckern ist somit ein geringer naturschutzfachlicher Wert zuzuschreiben.

Den blüharmen Wegsäumen kann allenfalls keine besondere Bedeutung attestiert werden. Sie bieten allenfalls anspruchslosen Tierarten einen Lebensraum, beherbergen aber keine wertvolle Vegetation.

Der Feldhecke kann dagegen aufgrund der Entwicklungszeit und der Funktionen für Tierwelt (Deckung, Nahrung, Leitfunktion) und Landschaftsbild (gliedernd, einbindend) ein hoher naturschutzfachlicher Wert zugesprochen werden.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).

Tabelle 1: Strukturerrfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Gebäudequartiere:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Spalten, Höhlungen:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Nester:	Es wurden keine Dauerhorste festgestellt.
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Exkrememente:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Offenwasser:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Bodenklüfte, Sonnungspunkte, Gärmaterial:	Der südexponierte Stufenrain im Südwesten ist grundsätzlich als Sonnungspunkt geeignet. Die Reptiliennachsuche verblieb auch unter dem Einsatz künstlicher Verstecke negativ (s.u.).

2.3 Tierarten

Bilche

Fraßspuren und Kobelbauten wurden nicht gefunden. Die Haselmaustubes wurden nicht genutzt.

Fledermäuse

Die Erfassungstermine fielen in die Haupt-Wochenstubenzeit. Sie umfassten je zwei Erfassungsnächte Anfang Mai und Anfang Juli.

Insgesamt wurden 901 Aufnahmen als Fledermausrufe identifiziert. Etwa die Hälfte dieser Aufnahmen ist auf den Aufnahmeblock im Juli auf den Standort 4 zurückzuführen.

Die überwiegende Artzuordnung ist dem Gattungskomplex Pipistrelloid sowie die weit verbreiteten Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zuzurechnen. Aktivitätspeaks sind zum Morgen- und Abendgrauen sowie zu Beginn der zweiten Nachthälfte zu vermerken.

Angesichts der Rufdichte kann bei der Menge an Aufnahmeächten nur von einer eher geringen Fledermausaktivität gesprochen werden. Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Fledermauswelt liegt aber maßgeblich in der Leitfunktion des zentralen Feldgehölzstreifens. Gebäudequartiere könnten im östlich gelegenen im Siedlungsgebiet verortet sein. Zur Jagd wären etwa die Parkanlage im Westen oder die Wäldchen der Umgebung geeignet.



Abbildung 6: Standorte der automatisierten Arterfassung (1-4 = Batdetector) (Luftbild HVBG)

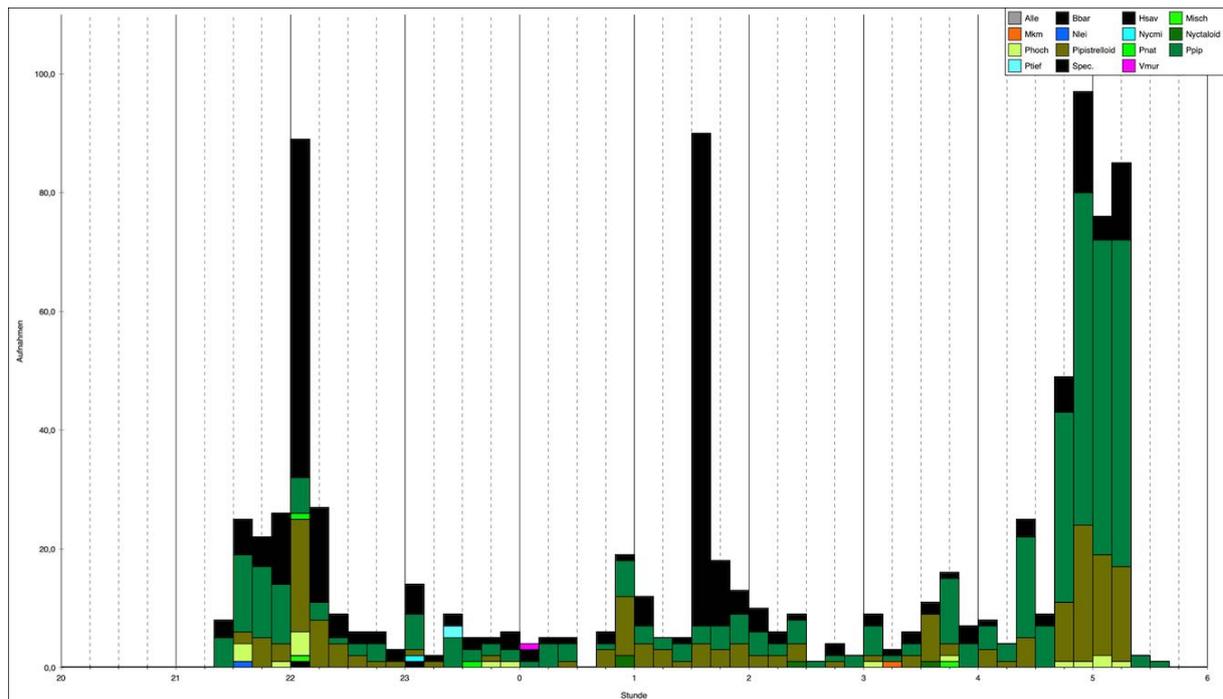


Abbildung 7: Zeitliche Aktivitätsverteilung beide Batcorder über alle Nächte, unbewertete Rohdaten

Die Artzuordnung erfolgt nur für hohe Bestimmungswahrscheinlichkeiten nach dem Analyseprogramm. Dementsprechend wurde lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als plausibel determinierte Art in die nachfolgende Tabelle 2 aufgenommen.

Wegen geringer Rufausbeute oder fehlender Bestimmungssicherheit in der Nachvermessung wurden die folgenden Rufergebnisse:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*): 1 Ergebnis, 77 %

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*): 1 Ergebnis, 62 %

Zweifarbfloddermaus (*Vespertilio murinus*): 1 Ergebnis, 70 %

Langflügelfloddermaus (*Miniopterus schreibersii*): 2 Ergebnisse, mediterrane Art

Rauhautfloddermaus (*Pipistrellus nathusii*): 2 Ergebnisse, 63 & 70 %

Alpenfloddermaus (*Hypsugo savii*): 1 Ergebnisse, kein Nachweis in Hessen

Die unsicheren Arten könnten zum Teil tatsächlich aufgetreten sein, eine regelhafte Raumnutzung ist dem Detektionsbereich aber in keiner Weise zuordenbar.

Jagdbares Wild

Im südlichen Ackerschlag wurden vier Feldhasen gesichtet.

Vogelwelt

An vier Erhebungsterminen wurden 28 Vogelarten erfasst. Mit Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Feldsperling, Fitis, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Rotkehlchen, Star und Zilpzalp ist ein großer Teil der beobachteten Vogelarten, teils als Randbrüter, den umliegenden Gehölzen und der Siedlungslage zuzuordnen. Elster und Feldsperling wurden zudem in der zentralen Feldhecke festgestellt, in der auch Gartengrasmücke und Singdrossel beobachtet wurden.

Von Goldammer und Stieglitz wurde ebenfalls je ein Brutpaar in der zentralen Feldhecke festgestellt sowie weitere Individuen in den randlichen Gehölzen. Der Agrarbrüter Feldlerche wurde mit mehreren Revieren im Geltungsbereich sowie in der Umgebung festgestellt.

Dohle, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Zaunkönig nutzen den Geltungsbereich zum Nahrungserwerb.

Der Rotmilan wurde kreisend über der Kuppe beobachtet, während der Sperber den Altbstbestand im Geltungsbereich zum Ansitz nutzte.

Reptilien

Reptilien wurden nicht nachgewiesen.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2023), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; H=Heckenzüge; G=gehölzreiche Übergänge; U=Ufer/Gewässer; S=Siedlungszone (Kulturfolger); W=Waldlandschaft; A-H=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); /N=Nadelgehölze obligat; A/H=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: u = Lebensstätte, o = Nahrungshabitat; x = keine; () = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brutplatz-, r=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vor-rang-habitat/ Status im Plan-geb.
Feldhase (Lepus europaeus)	3/3	-	-	+	Habitat- und ortstreu	Setzzeit ab 02-10	mehrbrütig, hohe Jungenzahl, "Nestflüchter" einzelne, mehrfach im Gebiet	A-H u
Zwergfledermaus (Pipistrellus cf. pipistrellus) (Detectorkontrolle, nur hohe Zuordnungssicherheiten)	3/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ lethargisch kältetolerant in Stollen von 11-03	Kulturfolger Wochenst. 04-M08, dann Balz- Zwischenq. Strukturgeb. kleine Fluginsekten, range 10 km	Spalten(Fassaden)- Besiedler, Auswahl in Schwärmphase, Wochenstuben verschieden, hfg. Quartierwechsel, im Winterquartier = (o) Durchflüge, v.a. an Detektorstandort 4	S (o)
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter Randbrüter	A/H-S (u), o
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter bodennah Randbrüter	F-G-S (u), o

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vor- rang- habitat/ Status im Plan- geb.
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Randbrüter	S-G-W (u), o
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter Randbrüter Siedlung S	G-S-W (u), o
Dohle (Corvus monedula)	-/-	Art. 1	§	(FV)	Teilzieherin	Nistperiode ab 04-06	Nischen(Höhlen)brüter, häufig Gebäude fünf als NG auf Acker	W-S (u), o
Elster (Pica pica)	-/-	Art. 1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter Freibrüter Zentrale Feldhecke Mehrere als Randbrüter	G-S u
Feldlerche (Alauda arvensis)	3/3	Art. 1	§	(U2) +	Kurzstrecken- zieher	Nistperiode ab 04-08, frühe Nestflucht!	Bodenbrüter Freibrüter Zwei Reviere in nördli- chem Acker, auch in der N u. NW angrenzenden Agrarflur rufende und futtertragende Feldler- chen	A u
Feldsperling (Passer montanus)	V/V	Art. 1	§	(U1) +	Standvogel	Nistperiode ab 03-09	Höhlen(Nischen)brü- ter/Heckenbrüter, oft in Siedlung, Kolonien = o Zwei Paare in zentraler Feldhecke, auch Rand- brüter W	G-S u
Fitis (Phylloscopus tro- chilus)	-/-	Art. 1	§	(U1) 0	Zugvogel	Nistperiode ab 05-08, Zweit- brut!	Gehölzbrüter auch Gar- tenstadt Feldgehölz NW	G-S (u), o
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Feldgehölz NW, 3 in zentraler Feldhecke	G-S-W u
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art. 1	§	(U1) +	Zug(Strich)- vogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/Heckenbrüter an Rainen/Kleingehöl- zen 1 BP in zentraler Feld- hecke, 3 in Feldgehölz NW	G-S u
Grünfink (Carduelis chloris)	-/-	Art. 1	§	(U1) 0	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter Randbrüter O	G-S (u), o
Haubenmeise (Parus cristatus)	-/-	Art. 1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Randbrüter W	S-G-W (u), o
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten, Randbrüter O	G-S (u), o
Haussperling (Passer domesticus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Kol- onien Kolonie mit ≥ 50 Indi- viduen in Siedlung O, weitere Siedlung S, Ru- heplatz in zentraler Feldhecke, viele als NG auf südl. Acker	G-S (u), o
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	-/-	Art. 1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07 Zweitbrut	Heckenbrüter Freibrüter Randbrüter W	W-G- (S) (u), o
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter bodennah Freibrüter Randbrüter W	G (S) (u), o
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweit- brut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Randbrüter W	W-G-S (u), o

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vor- rang- habitat/ Status im Plan- geb.
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter drei als NG	W-G- (S) (u, o)
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Strichvogel Schwärme	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste einzel, NG	W-G- (S) (u, o)
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter in Siedlung südl.	G-(W)- S (u, o)
Rotmilan (Milvus milvus)	-/V	Art. 1	§§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter Freibrüter Horste lange über Kuppe kreis- sen	W(A-H) o
Singdrossel (Turdus philomelos)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter auch Gar- tenstadt Zentrale Feldhecke	G-S u
Sperber (Accipiter nisus)	-/-	Art. 1	§§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter Freibrüter (o) Weibchen im Ansitz Altbst O (zentrale Feldhecke)	W-G o
Star (Sturnus vulgaris)	V/3	Art. 1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (o) Koloniebrüter Trupp in Siedlungsrand O	G-S (u, o)
Stieglitz (Carduelis carduelis)	3/-	Art. 1	§	(U2) -	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter 1 Brutpaar im zentraler Feldhecke, weitere Männchen im Gehölz W	G(S) u
Zaunkönig (Troglodytes troglody- tes)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher Winterrevier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten NG	G-(W)- S (u, o)
Zilpzalp (Phylloscopus col- lybita)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah Randbrüter W	G-W- (S) (u, o)

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang⁶ an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Die festgestellten Arten sind alle flugfähig und haben in allen Lebensphasen mindestens über einen Kilometer ausgedehnte Aktionsräume.

Das Plangebiet liegt in Bezug auf den Lebensstätten-Zusammenhang im Übergang zwischen dem Siedlungsrand von Bad Zwosten und der offenen Agrarlandschaft nördlich der Siedlungs-lage. Diese bilden ein ausgedehntes Kontinuum, welches zum Nahrungserwerb nutzbar ist und auch die gärtnerisch gestalteten Außenbereiche der Hardtwaldkliniken sowie den Kurpark mit zahlreichen Gehölzbeständen östlich des Plangebietes umfasst.

Ein eng gefasster räumlicher Zusammenhang erstreckt sich mindestens über das Plangebiet hinaus in die unmittelbar angrenzenden offenen Agrarländer, in die Gärten des Siedlungsran-des, sowie die umliegenden Feldgehölze und Gebüsche.

⁶ Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habi-tate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2011) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

3 Biotopschutz

Biotopschutz:

Nach § 30 BNatSchG oder § 25 HeNatG geschützte Biotop sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Der standortfrischen Feldhecke ist aufgrund ihres Biotopwerts hinsichtlich ihrer Funktionen als Lebensraum und Landschaftselement erhaltenswert.

Europäischer Lebensraumschutz:

Im Geltungsbereich und in Nachbarflächen existieren keine EU-FFH-Lebensraumtypen. Die Einstufung erfolgt gemäß den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK).

Schutzgebiete:

Etwa 1 km in westliche Richtung beginnt das Vogelschutzgebiet *Kellerwald* (Natura 2000-Gebiet). Das Landschaftsschutzgebiet *Auenverbund Schwalm* ist in 1,4 km östlicher Richtung verortet. Für beide Schutzgebiete sind keine Wirkbeziehungen ableitbar.

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG:

Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung).

Maßnahmenerfordernis:

Im Rahmen der Begehungen konnten für das Planungsgebiet keine gesetzlich nur geschützten oder besonders seltenen/bedrohten Arten nachgewiesen werden.

Für die festgestellten Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das mit den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen

bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.⁷

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind (*auszugsweise bezügl. Bauleitpl.*) für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

• Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Mit Ausnahme der kurzen immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling) können Brutvögel aber grundsätzlich kleinräumlich ausweichen.

Eine tatsächliche Betroffenheit kann für Agrarbrüter im Zuge der Bauarbeiten im Geltungsbereich entstehen. Über die im Artenschutzscreening (s.u.) dargestellte Bauzeitenregelung kann diese vermieden werden. Bestandsgehölze sind laut Festsetzungen zu erhalten, bei einer zwingend erforderlichen Rodung könnten bei unzeitiger Durchführung Eier und Nestlinge betroffen sein.

Zur Tötung führende Umstände des Betriebs sind dagegen für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

• Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb

Es können betroffen sein: Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, also solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch das Vorrücken des Siedlungsrandes in die Agrarlandschaft sowie an die Gehölzbestände heran können Arten, die im Gebiet sowie in der näheren Umgebung brüten, eventuell veranlasst werden ihre Brut in die Umgebung zu verlagern. Ob daraus aber populationserhebliche Verluste entstehen können und wie diesen zu begegnen ist, wird nachfolgend geklärt (s.u.).

⁷ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen.

Die im Plangebiet festgestellten Gehölzbrüter nisten in der zentralen Feldhecke sowie dem westlichen Feldgehölz, die durch die Planumsetzung nicht tangiert werden. Durch die Planumsetzung entstehen für diese Gilde somit auch keine Verluste. Auswirkungen auf die Gilde der Agrarbrüter werden im folgenden Screening behandelt (s.u.).

- **Artenschutz-Screening**

Insgesamt können die Vögel als flexible "Allerweltsarten" mit einer hohen Störungstoleranz gelten. Sie sind zu den nicht planungsrelevanten Arten (in Anlehnung an die Klassifikation nach LANUV-NRW und Albrecht et al. (2014)⁸) gestellt werden. Da die überplante Ackerfläche nur als Nahrungsgebiet zählen kann, wird bereits aus der nachfolgenden Übersicht erkennbar, dass keine vertiefte Artenschutzbetrachtung zu fordern ist. Im Ferneren unberücksichtigt bleiben Greifvögel und Schwalben, die bei der Jagd im freien Luftraum beobachtet wurden und dabei weit über den Ortsrand von Bad Zwesten streichen, also nicht in einen artenschutzrelevanten Kontext mit dem Plangebiet zu stellen sind. Aus der folgenden Übersicht wird erkennbar, dass die Arten nicht vertieft betrachtet werden müssen.

Groß- und Kleinhöhlenbrüter	<p>Höhlen- und Nischenbrüter wie Bachstelze, Blau-, Kohl- und Haubenmeise, Dohle, Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz, Star und Zaunkönig brüten und ruhen in allen Arten von Höhlungen in Gehölzen, und teils auch in Baulichkeiten. Die meisten der festgestellten Arten nutzen den Geltungsbereich zum Nahrungserwerb, während ihre Brutplätze in den Gehölzen der Umgebung sowie der angrenzenden Siedlung zu verorten sind. Der Haussperling nutzt die zentrale Feldhecke im Geltungsbereich als Ruheplatz, die Fortpflanzungsstätten liegen jedoch in den Siedlungsrandern.</p> <p>Die zentrale Hecke sowie das westliche Gebüsch bleiben auch nach Planumsetzung erhalten und können von den Arten weiterhin zum Nahrungserwerb genutzt werden. Durch die Planumsetzung rücken Siedlungselemente jedoch unmittelbar an diese Strukturen heran.</p> <p>Da es sich bei den meisten Arten um ubiquitär vorkommende Allerweltsarten handelt, ist davon auszugehen, dass es durch die Planumsetzung zu keinen populationserheblichen Verlusten kommt. Feldsperling, Haubenmeise und Star weisen jedoch eine ungünstige Erhaltungsprognose auf, weswegen die Auswirkungen auf diese Arten in der nachfolgenden Einzelart-Betrachtung genauer betrachtet werden.</p>
Reisighorstbesiedler	<p>Hohe Gehölze inner- und außerhalb des Geltungsbereichs können der Rabenkrähe und der Elster als Brutplatz dienen. Nahrungsbeziehungen bestehen hin zu den Agrarflächen und Parkanlagen, diese sind jedoch nicht essentieller Natur.</p>

⁸ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen“ Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB.

Der wertgebende Feldgehölzstreifen wird langfristig gesichert. Die störungstolerante Rabenkrähe findet sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Geltungsbereichs ein geeignetes Habitatangebot.

Das Ausmaß der Auswirkungen der Planumsetzung auf die Reviere der Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose (Elster) wird, wird in der nachfolgenden Einzelart-Betrachtung abschließend geklärt.

Gehölz-Freibrüter

Gehölz-Freibrüter wie Amsel, Buchfink, Fitis, Garten-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz und Zilpzalp brüten und ruhen auf unterschiedlichsten Gehölzen und im Unterholz, oder an Baulichkeiten der Umgebung.

Die meisten der festgestellten Arten nutzen den Geltungsbereich zum Nahrungserwerb. Elster, Heckenbraunelle und Fitis sind als Randbrüter den unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen zuzuordnen. Die Reviere des Stieglitzes und der Goldammer liegen in der zentralen Feldhecke. Die Gehölzbestände im Geltungsbereich sollen auch nach Planumsetzung erhalten bleiben, jedoch rücken die Siedlungselemente unmittelbar an sie heran.

Bei den meisten festgestellten Gehölz-Freibrütern handelt es sich um Allerweltsarten, bei denen davon auszugehen ist, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population auch nach Planumsetzung gewahrt bleibt.

Das Ausmaß der Auswirkungen der Planumsetzung auf die Reviere der Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose (im Einzelnen: Fitis, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle und Stieglitz) wird, wird in der nachfolgenden Einzelart-Betrachtung abschließend geklärt.

Agrararten

Die Feldlerche ist eine häufige und verbreitete Bodenbrüterin der Agrarlandschaft (siehe Artsteckbrief). Zwei Feldlerchenreviere wurden im nördlichen Ackerschlag nachgewiesen. Auch in den nördlich und nordwestlich benachbarten Ackerschlägen wurden Feldlerchen singend und futtertragend festgestellt.

Durch das Heranrücken der Bebauung werden Agrararten auf der Fläche und gegebenenfalls auch auf benachbarten Flächen veranlasst, ihre Brutplätze in die Nachbarschaft zu verlagern. Ob daraus aber populationserhebliche Verluste für die Feldlerche entstehen können und wie diesen zu begegnen ist, wird in der nachfolgenden Einzelart-Betrachtung aufzuklären sein (s.u.).

Einzelart-Betrachtungen:

Für Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose gem. Tab. 2 ist im Einzelnen zu erläutern, warum durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Risiken zu erwarten sind. Dieses sind Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Star und Stieglitz.

<p>Elster:</p>	<p>Artsteckbrief: Der Jahresvogel besetzt Dauerreviere und besiedelt unterschiedlichste Landschaften mit Gehölzen, außerhalb geschlossener Wälder. Es handelt sich um eine ausgesprochene Kulturfolgerin in der bebauten menschlichen Umgebung, Feldgehölze der freien Landschaft werden zunehmend auch im näheren Umfeld von</p>
-----------------------	---

	<p>Infrastruktureinrichtungen zur Brut genutzt. Der Krähenvogel baut seine markanten Baldachinhorste gerne in höhere Bäume, aber auch in dichte Gebüsch. Schon früh im Jahr wird eine Jahresbrut begonnen. Es handelt sich um einen Nahrungsgeneralisten, der neben Kerbtieren, Würmern Kleintiere und auch Abfälle nicht verschmäht. Der Brutort kann jährlich im Revier neu gewählt werden, häufig werden Spielnester angelegt. Territorial, mit hohen Schauwarten, Brutplätze halten meist 100 m Abstand voneinander ein. Nahrungsareal zur Brutzeit eher kleinräumig, Fluchtdistanz sehr gering. In Hessen hat der Bestand bei insgesamt geringer Dichte letzthin um >20% abgenommen.</p>
	<p>Nachweisort und Revierengrenzung: Die zentrale Feldhecke sowie der südliche Siedlungsrand sind für das Erfassungsjahr als Reproduktionsort anzusehen.</p>
	<p>Planungsrisiken: Die störungstolerante Art findet innerhalb ihrer <i>range</i> ein geeignetes Habitatangebot um kurzzeitig auszuweichen. Als Kulturfolgerin kann sie den Geltungsbereich auch nach Planumsetzung nutzen.</p>
	<p>Befreiungslage: Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>

<p>Feldlerche:</p>	<p>Artsteckbrief: Kurzstreckenzieherin, die an der 0°C-Isotherme, als typische, häufige und verbreitete Bodenbrüterin in der offenen Agrarlandschaft siedelt. Es besteht Rückkehrtendenz zum Vorjahres-Brutort, tatsächlich werden die Reviere nach geeignetem Vegetationsbild und Konkurrenzverhalten jährlich neu abgegrenzt. Prädestiniert sind Hackfrucht- und Sommergetreidebestellungen, aber auch offene Heidegebiete und Magerrasen. Brutbeginn ist bei uns ab M April, Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich. Die Jungvögel verlassen nach dem Schlupf rel. zügig das Nest und halten sich in der Umgebung auf. In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In sog. Feldlerchenlandschaften können aber auch mehr als 10 Bruten/10 ha zu finden sein. Die Fluchtdistanz der Art ist sehr gering, gegenüber Straßen in der offenen Landschaft wirken aber nach Garniel et. al (2010) "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" aus bisher unbekanntem Gründen große Effektdistanzen von bis zu 500 m, in denen Revierbildung und Habitataignung gemindert sind. Als Fördermaßnahme für die Art werden nicht zu dicht wachsende, spät beerntete Feldflächen und Brachen sowie Feldraine und sog. "Lerchenfenster" (syn. "Feldvogelfenster") propagiert. In Hessen wird der Bestand nach VSW 2014 auf bis 200tsd. Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkt in den agrarisch geprägten Beckenräumen.</p>
	<p>Nachweisort und Revierengrenzung: Im nördlichen Ackerschlag des Geltungsbereichs wurden zwei Reviere festgestellt. Auch in der nördlich und nordwestlich angrenzenden Agrarflur wurden rufende und futtertragende Feldlerchen beobachtet.</p>
	<p>Planungsrisiken: Es kann von 2 Brutrevieren im Plangebiet ausgegangen werden. Bei unzeitig begonnenen Erschließungsarbeiten könnten Gelege zerstört werden. Brut- und Nahrungshabitate werden in Brachen und kleinteiligen Feldflächen aufgrund der gestaffelten Gebietsentwicklung auch über begrenzte Zeiträume bereitgestellt. Mittelfristig werden aber die Bruten verlagert werden und somit die resultierenden Brutdichten in dem Agrargebiet von Bad Zwesten tendenziell erhöht. Bei gleichbleibender Habitatqualität sind, durch erhöhten Stress bei der Revierverteilung und der Jungenaufzucht, verminderte Reproduktionsraten innerhalb der lokalen Population zumindest nicht ganz ausschließbar.</p>
	<p>Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen in Betracht, wenn ein Gelege durch Bauarbeiten tangiert wird. Bauarbeiten im Bereich des 3. Bauabschnitts sind deshalb vorrangig bis April oder ab August eines Jahres zu beginnen. Andernfalls ist vor dem Flächenabschluss die Brutfreiheit durch eine Fachkraft zu bescheiden.</p>

In der Bad Zwestener Agrarflur werden Maßnahmen zur Feldvogelförderung nachgewiesen, die zu einer Erhöhung der Brutkapazitäten der Feldlerche im Bezugsraum führen (siehe unten). Der erforderliche Umfang ist unter Berücksichtigung des Artprofils (siehe oben) nicht seriös definierbar. Er sollte aber so ausgelegt sein, dass die Qualität von 2 Brutrevierzentren durch Strukturverbesserungen kompensiert werden kann.

Feldsperling:	Artsteckbrief: Häufiger und verbreiteter Kulturfolger, brütet in nischen- und höhlenreichen Feldgehölzen wie auch in der baulich geprägten Umgebung, mit bis zu drei Jahresbruten. Geselliger Koloniebrüter, Ganzjährige Schwarmbildung mit gemeinsam aufgesuchten, schutzbietenden Ruheplätzen (z.B. dornige Heckenelemente). Von Brutplätzen (Brutkolonien) aus werden truppweise ergiebige Nahrungsressourcen mit Sämereien/ Insekten in bis über 1 km Entfernung angefliegen. Die Art zählt gemäß der bundesweiten Zählkampagne "Stunde der Gartenvögel" des NABU zu den häufigen Gartenvögeln.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Zwei Paare wurden in der zentralen Feldhecke und weitere Feldsperlinge als Randbrüter im westlichen Gehölz festgestellt.
	Planungsrisiken: Von Planungsrelevanz wären mit einer Brutplatztreue belastete Kolonien. Die Feldsperlinge des Plangebiets wurden jedoch Kleinstverbänden beobachtet deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sich diffus auf die Feldgehölze verteilen. Diese werden durch die Planung nicht tangiert.
	Befreiungslage: Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte. Da der Feldsperling mitunter bis zu 1 km weit entfernte Nahrungsressourcen anfliegt, ist nicht von essentiellen Nahrungsbeziehungen in das Plangebiet auszugehen.

Fitis:	Artsteckbrief: Der Langstreckenzieher lebt in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern sowie Gebüsch, aber auch in Parks und Gärten. Er besiedelt Bereiche mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Die Brut findet hauptsächlich von Mai bis August statt, Freibrüter, das Nest wird am Boden oder bodennah auf Gras und Kräutern angelegt. Nahrung sind überwiegend Insekten, die von Bewuchsoberflächen gesammelt werden, v.a.im Sommer auch Beeren und Früchte.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Im Feldgehölz im nordwestlich des Plangebiets beobachtet.
	Planungsrisiken: Die Art wurde außerhalb des Plangebiets festgestellt. Im überplanten Gebiet existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.
	Befreiungslage: Im Zuge der Planumsetzung werden keine Verbote tangiert.

Goldammer:	Artsteckbrief: Teil- und Kurzstreckenzieherin, teils auch Standvogel. In verschiedenen Kulturlandtypen, vor allem gehölzdurchsetzten Ackerlandschaften, aber auch Gärten. Oft zwei- bis dreibrütig, ab Anfang April, Freibrüterin, meist bodennah in Gehölzrändern, der Brutort wird jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu gewählt. Revierbildend, sehr flexible Brutterritorien von 0,2 bis 2 ha werden verteidigt. Die Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten 1 Bp/ha erreichen. Im Herbst bilden sich größere Gemeinschaften, dann werden die Aktionsräume und das Nahrungsareal auch weiträumig. Nahrung sind überwiegend Insekten, die von allen Bewuchsoberflächen, oft in Kulturflächen, gesammelt werden, v.a. über das Winterhalbjahr auch Getreidekörner und Samen ausgereifter Gräser.
------------	---

	Als Nestlingsnahrung sind Getreidesamen (Hafer gefolgt von Gerste) im Milchreifestadium wichtig. Die Fluchtdistanz ist gering.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Ein Brutpaar wurde im Bereich der zentralen Feldhecke beobachtet. Drei weitere Individuen wurden in dem nordwestlichen Feldgehölz nachgewiesen.
	Planungsrisiken: Die Art lebt schon in den Gartenstädten, sie ist nicht störungssensibel. Die Umgebungs- und wertgebenden Bestandsgehölze werden im Zuge der Planumsetzung nicht zerstört, Brutmöglichkeiten bleiben dort erhalten und werden in dem „grünen“ Baugebiet auch neu geschaffen. Essentielle Nahrungsbeziehungen gehen nicht verloren und werden zwischenzeitlich aufgrund der gestaffelten Gebietsentwicklung auch über begrenzte Zeiträume bereitgestellt. Die <i>ranges</i> später im Gebiet siedelnder Tiere sind so groß, dass Nahrungsflüge in die Agrarfluren um das Gebiet weiterhin erfolgen können.
	Befreiungslage: Eine Tötung oder Zerstörung ist auszuschließen, da die zentrale Feldhecke im Zuge der Planumsetzung nicht zerstört wird und Umgebungsgehölze nicht tangiert werden. Brutmöglichkeiten bleiben bestehen. Die Art ist nicht störungssensibel. Auch essentielle Nahrungsbeziehungen gehen nicht verloren. Die <i>ranges</i> der Art sind groß, so dass Nahrungsflüge in die Agrarfluren um das Gebiet weiterhin erfolgen können.

Grünfink:	Artsteckbrief: Der Grünfink lebt in gehölzgegliederten Kulturflächen bis hin zu lichten Wäldern, bei uns aber v.a. in der Gartenstadt aus lockerer Bebauung und Grünanlagen. Naturgemäß gehört er zu den häufigen Gartenvögeln mit einer geringen Fluchtdistanz. Der Freibrüter in Deckung bietenden Gehölzen (Coniferen, belaubte Büsche) wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich (mehrbrütig) jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich konzentriert sein. Nahrungsgebiete zur Brutzeit reichen regelmäßig >200 m über die Nestumgebung hinaus. Die Rückgänge der grundsätzlich anpassungsfähigen Art werden auf akuten Trichomonaden-Befall zurückgeführt.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Die Art wurde als Randbrüter im östlichen Siedlungsrand registriert.
	Planungsrisiken: Die Art lebt schon in den Gartenstädten, sie ist nicht störungssensibel. Die Umgebungs- und wertgebenden Bestandsgehölze werden im Zuge der Planumsetzung nicht zerstört, Brutmöglichkeiten bleiben dort erhalten und werden in dem „grünen“ Baugebiet auch neu geschaffen. Essentielle Nahrungsbeziehungen gehen nicht verloren und werden zwischenzeitlich aufgrund der gestaffelten Gebietsentwicklung auch über begrenzte Zeiträume bereitgestellt. Die <i>ranges</i> später im Gebiet siedelnder Tiere sind so groß, dass Nahrungsflüge in die Agrarfluren um das Gebiet weiterhin erfolgen können.
	Befreiungslage: Eine Tötung oder Zerstörung ist auszuschließen, da die zentrale Feldhecke im Zuge der Planumsetzung nicht zerstört wird und Umgebungsgehölze nicht tangiert werden. Brutmöglichkeiten bleiben bestehen. Die Art ist nicht störungssensibel. Auch essentielle Nahrungsbeziehungen gehen nicht verloren. Die <i>ranges</i> der Art sind groß, so dass Nahrungsflüge in die Agrarfluren um das Gebiet weiterhin erfolgen können.

Haubenmeise:	Artsteckbrief: Der Jahresvogel kommt vor allem in Nadelwäldern, in Laubmischwäldern mit einem hohen Anteil alter Nadelbäume vor. Auch in siedlungsbezogenen Grünanlagen wie Parks und Friedhöfen kommt die Haubenmeise bei einem hohen Anteil alter Nadelbäume vor. Sie brütet in selbstgehackten Höhlen, Spechthöhlen, natürlichen Höhlungen oder auch in Nistkästen. Die Haubenmeise ist ausgesprochen reviertreu und weist zur Brutzeit eine geringe Fluchtdistanz von 20 m auf.
--------------	---

	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Die Art wurde als Randbrüter im westlichen Gebüsch registriert.</p>
	<p>Planungsrisiken: Keine. Das Gebüsch wird im Zuge der Planumsetzung nicht zerstört, die Art ist nicht störungssensibel und essentielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen.</p>
	<p>Befreiungslage: Im Zuge der Planumsetzung werden keine Verbote tangiert.</p>

Heckenbraunelle:	<p>Artsteckbrief: Die Heckenbraunelle kommt Wäldern und Feldgehölzen mit reichem Unterwuchs, in Auwäldern, Heckenlandschaften, sowie in Gärten, Parks und Gebüsch des Siedlungsbereichs vor. Das Nest wird niedrig am Boden in einer dichten Kraut- oder Strauchschicht angelegt. Sie ernährt sich im Sommer von Raupen, Käfer, Larven, Puppen und Spinnen und im Winter von Samen.</p>
	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Die Art wurde als Randbrüter im westlichen Gebüsch registriert.</p>
	<p>Planungsrisiken: Keine. Das Gebüsch wird im Zuge der Planumsetzung nicht zerstört, die Art ist nicht störungssensibel und essentielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen.</p>
	<p>Befreiungslage: Im Zuge der Planumsetzung werden keine Verbote tangiert.</p>

Star:	<p>Artsteckbrief: Der (weitgehende) Zugvogel lebt in einem weitgespannten Spektrum höhlen- und nischenreicher Biotope, von alten Wäldern bis in durchgrünte Innenstadtquartiere auch an Gebäuden. Alle Arten von Höhlungen werden zur Brut belegt und durch Materialeintrag hergerichtet. Dabei werden selbst aktive Fremdbebrütungen verschüttet. Die Art brütet gerne in Kolonien. Zur Nahrungssuche werden auch in der Brutzeit gemeinschaftlich kurzrasige Flächen nach Insekten abgesucht, später fallen ganze Schwärme in fruchttragende Gehölze ein. Der Brutort kann jährlich neu gewonnen werden. Nahrungsareal zur Brutzeit eher kleinräumig, Fluchtdistanz sehr gering.</p>
	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Die Art wurde im Trupp im östlichen Siedlungsrand festgestellt.</p>
	<p>Planungsrisiken: Keine. Brutplätze werden nicht tangiert, essentielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Die Art ist nicht störungssensibel und ist auch in durchgrünten Innenstadtbereichen zu finden. Somit kann sie auch nach Planumsetzung den Geltungsbereich zum Nahrungserwerb nutzen.</p>
	<p>Befreiungslage: Im Zuge der Planumsetzung werden keine Verbote tangiert.</p>

Stieglitz:	<p>Artsteckbrief: Der Stieglitz lebt in verschiedensten Kulturlandtypen, bis hin zu lichten Wäldern oder durchgrünten Siedlungen und ernährt sich kletternd von Samen aus Fruchtständen, gerne auch aus Disteln. Mit Gebüsch durchsetzte Brachen und Ruderalfluren fördern die Art, auch gehört sie zu den häufigen Gartenvögeln. Die Fluchtdistanz ist gering. Der Freibrüter in höheren Gehölzen wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich sehr konzentriert sein. Während der Brutzeit reichen die Nahrungsgebiete regelmäßig mehr als 200 m über die Nestumgebung hinaus.</p>
	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Ein Brutpaar wurde im Bereich der zentralen Feldhecke beobachtet. Ein weiteres Männchen wurden in dem westlichen Gebüsch nachgewiesen.</p>

<p>Planungsrisiken: Die Art brütet inner- und außerhalb des Geltungsbereichs. Die Brutplatzeignung bleibt zunächst unverändert (Gehölzsicherung). Durch die nach der Planumsetzung anzunehmende intensive Gartenpflege und dem Wegfall wertgebender Brachflächen (Stufenrain) wird die Nestlingsversorgung jedoch zu einem gewissen Grad beschnitten.</p>
<p>Befreiungslage: Die gefährdete Art ist besonders vom Wegfall geeigneter Brachflächen zur Nahrungsaufnahme betroffen. Durch die Planumsetzung kann der Reproduktionserfolg der lokalen Stieglitz-Population gemindert werden. In der Bad Zwestener Agrarflur werden Maßnahmen zur Feldvogelförderung nachgewiesen, die zu einer Erhöhung der Brutkapazitäten des Stieglitz im Bezugsraum führen (siehe unten).</p> <p>Eine Tötung oder Zerstörung ist auszuschließen, da die zentrale Feldhecke im Zuge der Planumsetzung nicht zerstört wird und Umgebungsgehölze nicht tangiert werden. Brutmöglichkeiten bleiben bestehen.</p>

Das screening hat ergeben, dass die Artenschutzanforderungen absehbarer Weise zu einer Befreiungslage führen. Risiken einer artenschutzrechtlich bedingten Nichtumsetzbarkeit der Planung sind nicht erkennbar.

- **Resultierende Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!⁹

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

- **Kommunale Maßnahmen zur Feldvogelförderung:**

In unseren offenen Agrargebieten resultieren geringe Brutdichten nach dem Förderungskatalog der LANUV NRW v.a. aus dem Verlust oder der Entwertung von offenen Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland, Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen sowie von Heidegebieten, der intensiven Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, häufige Flächenbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatzeilen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge), der Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensiver Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v.a. ungünstige Mähtermine, Pflanzenschutzmittel), einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

Demgegenüber werden bei LANUV folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Populationsdichten empfohlen:

⁹ Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings gültig. Im Zweifel haben die verantwortlich Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der konkreten Feststellung einer Vogelbrut in einer entstehenden Bauerwartungsbrache.

- Erhaltung und Entwicklung von großräumigen, offenen Agrarlandschaften mit einem Wechsel von Ackerflächen, Extensivgrünländern und Brachen,
- Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen, Brachestreifen sowie unbefestigten Wegen,
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung: Anlage von Ackerrandstreifen, Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen, doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat, Belassen von Stoppelbrachen. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel,
- Anlage von Ackerrandstreifen: Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen. doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat. Belassen von Stoppelbrachen, reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel,
- Feld- und Wegrandunterhaltung: Mahd erst ab 1. August, keine Pflanzenschutzmittel, Mahd erst ab 1. August, keine Pflanzenschutzmittel.

(Quelle: Förderungskatalog der LANUV NRW)

Artenschutzanforderungen für die Planumsetzung im allgemeinen Wohngebiet:

Im Zuge der Planumsetzung wird für die Feldlerche eine Brutplatzkapazität in der Größenordnung von 2 Brutrevieren verloren gehen. Aufgrund schwindender Nahrungsgrundlage wird die Brutplatzkapazität des Stieglitzes um ein Brutpaar gemindert. Die Kapazitäten sind zu kompensieren. Die artenschutzfachliche Aufgabenstellung liegt in einer Erhöhung des Brutdichtepotentials in der naturräumlich mit dem Eingriffsgebiet verknüpften Agrarlandschaft der Bad Zwestener Gemarkung.

Bereitstellung von Ersatzbruträumen:

Die Gemeinde hat nach einer fachlichen Vorauswahl von Zugriffsflächen in der Gemarkung Bad Zwesten in folgenden Agrarparzellen Aufwertungsmaßnahmen bestimmt:

Fläche 1: Zwesten (Bad Zwesten), Flur 6, Flstk. 37, Gesamtfläche rd. 2 ha.

Förderungsmaßnahme Feldlerche

Bestandsbeschreibung:

Es handelt sich um eine Wirtschaftswiese mit Dominanz vom Wiesen-Fuchsschwanz, welcher angesichts der mittleren Standortbedingungen auf intensive Düngungen und hohe Schnittfrequenzen hindeutet. Die Bewirtschaftung reicht über eine leichte Böschung bis an die Wegengrenze heran. Weiter südlich geht sie in einen Graben mit Saum über. Die Nachbarschaft unterliegt der intensiven Grünland- und Ackernutzung. Am Wegrand ist ein etwa 3 m hohes Schlehengebüsch entwickelt.

Derzeitiger Revierbesatz:

Die Fläche wurde Anfang Mai 2025 zum späteren Nachmittag bei akzeptablen Witterungsbedingungen auf Feldlerchenreviere untersucht. Entlang der Feldwege wurde ein rd. 10 ha großes Areal erfasst. Dabei wurde lediglich ein Feldlerchenmännchen im Ackerschlag nordwestlich der Klinik im Singflug beobachtet. Im Wirtschaftsgrünland in und um die Ausgleichsfläche sowie in den nördlich gelegenen Rapsäckern wurde keine Aktivität registriert.

Maßnahmenbeschreibung:

Unter Wahrung der empfohlenen Mindestabstände zu geschlossenen Waldkulissen von 160 m (vgl. LfU¹⁰) verbleibt eine der Feldlerchenförderung zur Verfügung stehende Fläche von 1.900 qm. Ein 25 m breiter und 74 m langer Streifen wird entlang der nördlichen Flurstücksgrenze mit langlebigen Eichenspaltholz ausgemarkt und unter einmaliger Mahd mit Schnittgutabtransport zwischen Oktober und März als Wiesenbrache geführt. Die Pflege ist dauerhaft und vertraglich zu sichern.

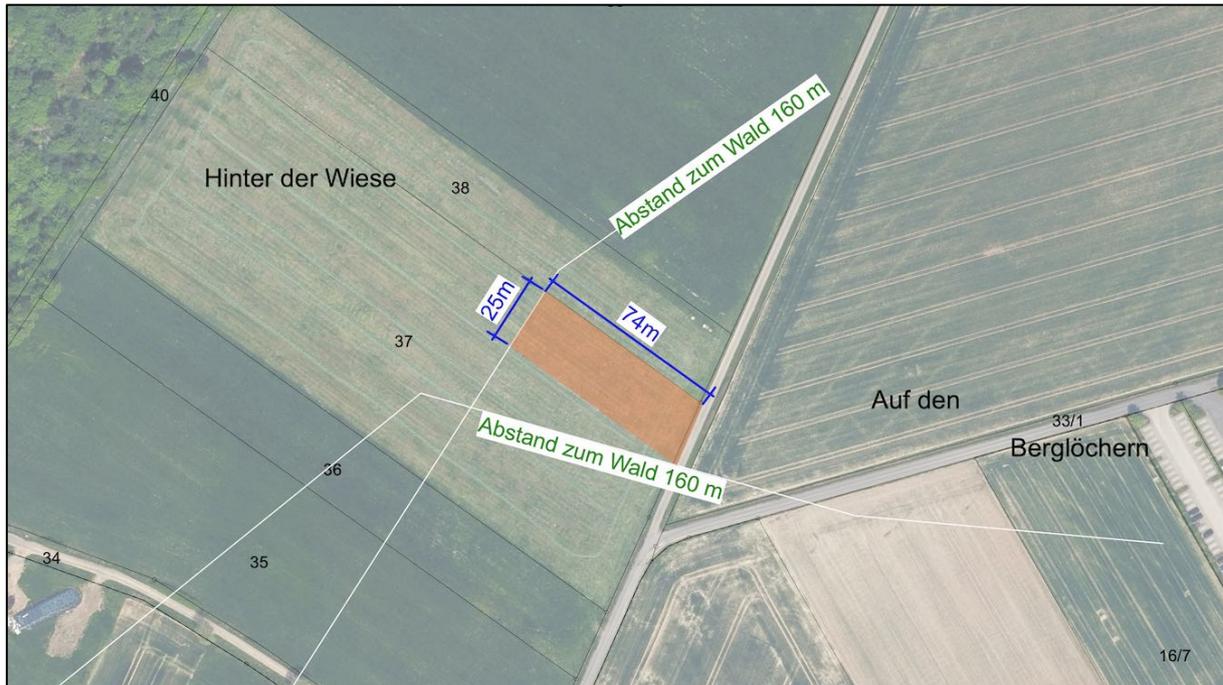


Abbildung 8: Lage der Fläche 1 mit Maßnahmenumfang (orange), Gemarkung Zwosten (Bad Zwesten), Fl 6, Flst. 37 (Luftbild und Kataster HVBG)

Aufwertungspotential:

Die monoton gestaltete und intensiv bewirtschaftete Agrarflur um die Hardtwaldklinik bietet derzeit ein lediglich ungünstiges Habitatangebot für die Feldlerche. Die Anlage einer Grünlandbrache trägt zur Strukturierung bei und bietet der Feldlerche eine für den Bruterfolg essentielle Rückzugs- und Nahrungsgrundlage.

Es kann ein Steigerungspotential von **2 Brut** für die Feldlerche prognostiziert werden.

¹⁰ "CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern" - Anhang zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023

Fläche 2: Zwesten (Bad Zwesten), Flur 6, Flstk. 28, Gesamtfläche rd. 0,9 ha.

Förderungsmaßnahme Stieglitz

Bestandsbeschreibung:

Die gemeindeeigene Wegeparzelle gliedert sich in ein Feldgehölz frischer Standorte (u.A. Eiche, Ahorne) mit asphaltiertem Feldweg und Wegsaum der in einen intensiv bewirtschafteten Ackerschlag übergeht. Der zum Acker überleitende Wegsaum wurden im Erfassungsjahr 2024 in artenarmer von Wirtschaftsgräsern dominierter Ausprägung vorgefunden.

Maßnahmenbeschreibung:

Der Saum und Acker wird im Bereich der gemeindeeigenen Wegeparzelle (rd. 700 qm) umgebrochen und mit einer mehrjährigen zertifizierten Blümmischung (z.B. HALM) eingesäht.

In Abhängigkeit der Saatgutwahl sind Pflegemaßnahmen (Vorfrühjahrsmulchen, Nachsaaten alle 5 Jahre) durchzuführen. Die Pflege ist dauerhaft und vertraglich zu sichern.

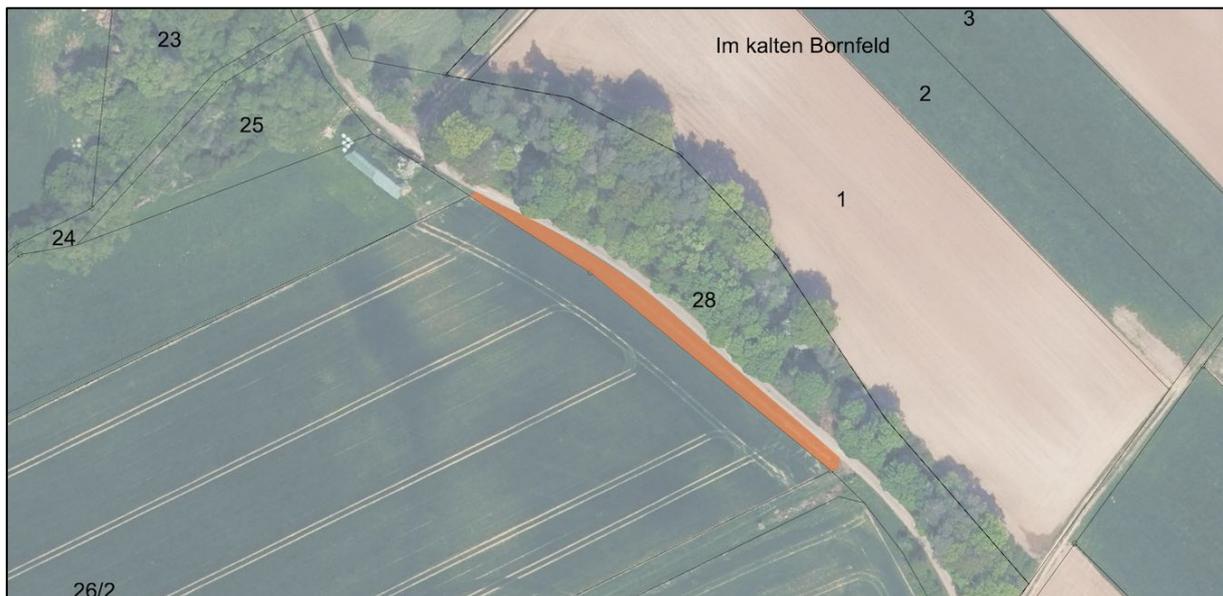


Abbildung 9: Lage der Fläche 2 mit Maßnahmenumfang (orange), Gemarkung Zwesten (Bad Zwesten), Fl 6, Flstk. 28 (Luftbild und Kataster HVBG)

Aufwertungspotential:

Der Stieglitz findet in den angrenzenden Gehölzen ausreichend Brutmöglichkeiten. Durch das geschaffene Nahrungsangebot wird der Reproduktionserfolg von mindestens **1 Brutpaar** ausreichend gefördert.

Fazit:

In artenschutzrechtlicher Hinsicht wird bei Berücksichtigung der Ausführungsanforderungen bei keiner relevanten Tier- und Pflanzenart das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vorbereitet.

Den Artenschutzfachlichen Förderungsgeboten kann nachgekommen werden durch

- Berücksichtigung von Brut- und Setzzeiten bei Baufeldfreimachung und ggf. Gehölzrodungen,
- Einbeziehung von Strukturmaßnahmen in der Bad Zwestener Agrarflur.

Aufgrund der teils hochwertigen Habitatstrukturen wird es empfohlen, eine ökologische Baubegleitung einzurichten.

Gesetzlicher Biotopschutz ist nicht betroffen,
EU-NATURA 2000-Gebote stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Eingriffs-Ausgleich werden in der Anlage 3 zum Umweltbericht des Bebauungsplans umfassend bewältigt.

Für die Gemeinde Bad Zwesten, Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn.

Karte I: Lageplan zur Biotop- und Realnutzung (1:1.000)

Karte II: Förderungsmaßnahme Feldlerche (1:1.250)

Karte III: Förderungsmaßnahme Stieglitz (1:750)